

wie der Aufwand für die Beteiligung an Messen, für Werbung durch Inserate u. ä. sowie für Reisekosten, wenn diese der Exportförderung dienen.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entscheidet über die Inanspruchnahme des Devisenbonus unter Berücksichtigung der Erfüllung eines angemessenen Teiles des Exportplanes der zuständigen Hauptverwaltung bzw. des zuständigen Rates des Bezirkes.

(3) Der Devisenbonus ist grundsätzlich nicht übertragbar. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einer Übertragung zustimmen, wenn die beteiligten Betriebe sowie Ministerien bzw. Räte der Bezirke ihr Einverständnis dazu geben.

(4) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen, die auf Unter- bzw. Zulieferungen angewiesen sind, haben am erhaltenen Devisenbonus ihre direkten Unter- bzw. Zulieferbetriebe entsprechend dem Anteil ihrer Lieferungen zu beteiligen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. c gegeben sind. Die Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen haben für diese Fälle entsprechende Vereinbarungen in die mit den Unter- bzw. Zulieferbetrieben abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

#### § 5

(1) Der Devisenbonus erlischt bei anerkannten Reklamationen des Käufers, für die der Herstellerbetrieb verantwortlich ist.

(2) Die für den reklamierten Auftrag auf dem Devisenbonus-Sonderkonto des Herstellerbetriebes erfolgte Gutschrift wird in diesen Fällen auf Veranlassung der Außenhandelsunternehmen durch die Deutsche Notenbank storniert bzw. mit einem neu entstehenden Guthaben verrechnet.

(3) Durch Verschulden des jeweiligen Herstellerbetriebes entstandene sonstige Valutaverluste können durch entsprechende Stornierungen auf den Devisenbonus-Sonderkonten der Herstellerbetriebe gedeckt werden.

#### § 6

Der gemäß § 3 entstandene Devisenbonus darf von sozialistischen Betrieben für den Import von Investitionsgütern ausgenutzt werden, wenn diese Importe der Sicherung oder Steigerung des Exportes bzw. dem technischen Fortschritt dienen. Hierüber muß eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Hauptverwaltungsleiters im betreffenden Ministerium bzw. des Rates des Bezirkes und des zuständigen Hauptverwaltungsleiters im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorliegen. Bei Positionen aus der Staatsplannomenklatur ist der Staatlichen Plankommission von dem mit dem Import beauftragten Außenhandelsunternehmen Mitteilung zu machen.

#### § 7

Die Importe auf Grund von Devisenbonus-Guthaben sind ausschließlich von den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ermächtigten Außenhandelsunternehmen durchzuführen. Bei erforderlichen technischen Verhandlungen sind bei Bedarf Vertreter des Auftraggebers hinzuzuziehen. Die Bonusberechtigten (Auftraggeber) haben nicht das Recht, selbständig Importverhandlungen aufzunehmen.

#### § 8

(1) Bei Auftragserteilung an die zum Import ermächtigten Außenhandelsunternehmen ist vom Herstellerbetrieb eine Bescheinigung der Außenhandelsbank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß ein dem Valuta-Einkaufspreis des Auftrages entsprechendes Devisenbonus-Guthaben auf dem Devisenbonus-Sonderkonto vorhanden ist.

(2) Bei Inanspruchnahme des Devisenbonus durch Unter- oder Zulieferbetriebe hat der Bonusberechtigte dem betreffenden Betrieb eine Abtretungserklärung auszustellen, die der Außenhandelsbank vorzulegen ist. Für die Auftragserteilung an die zum Import ermächtigten Außenhandelsunternehmen durch Unter- oder Zulieferbetriebe gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Abschreibung vom Devisenbonus-Sonderkonto erfolgt in DM entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungskurs in Höhe des erforderlichen Valuta-Einkaufspreises (einschließlich aller Warennebenkosten).

#### § 9

Die DM-Abrechnung der Warenimporte durch Ausnutzung des Devisenbonus erfolgt durch die Außenhandelsunternehmen gegenüber dem Bonusberechtigten auf der Grundlage des für das importierte Erzeugnis geltenden gesetzlichen Inlandspreises (Abgabepreis des Binnengroßhandels).

#### § 10

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung für Herstellerbetriebe, deren Erzeugnisse im innerdeutschen Handel geliefert werden.

(2) Der Bonus, der auf Grund von Lieferungen im innerdeutschen Handel entsteht, wird auf der Grundlage des in Verrechnungseinheiten erzielten Erlöses errechnet und auf einem im § 2 Abs. 4 genannten Sonderkonto zugunsten des Herstellerbetriebes, für den der Liefervertrag ausgestellt worden ist, in Verrechnungseinheiten verbucht.

(3) Das Bonusanrecht darf nicht für Reisekosten in der Deutschen Bundesrepublik verwandt werden.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der Beschluß vom 29. April 1954 über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe (Sonderdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel);
- b) die Anordnung vom 21. Februar 1956 über die Änderung des Beschlusses über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe („Die Wirtschaft“, Jahrgang 1956, Heft 8 S. 2).

Berlin, den 1. März 1957

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates